



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



### Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln Aachen, den 08.10.2013  
Dezernat 33  
Robert-Schuman-Straße 51  
52066 Aachen  
Tel.: 0221/147 - 2033  
Fax : 0221/147 - 4181

Flurbereinigung Gangelt I  
Az.: 14 06 2  
Prüfung der UVP-Pflicht für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

In der Flurbereinigung Gangelt I ist beabsichtigt ca. 7,5 km Wege herzustellen, wovon ca. 4,6 km auf vorhandenen Wegen ausgebaut werden sollen. Im Rahmen dieser Planung ist es zudem erforderlich, ca. 8,8 km unbefestigte Wege und ca. 2,2 km Schotterwege zu rekultivieren.

Aufgrund einer Einzelfalluntersuchung gemäß §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVGP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S.2749) wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgenannten Maßnahmen nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Untersuchung kann beim Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Raum 2048 (Tel. 0221/147/4120) während der Dienststunden eingesehen werden.

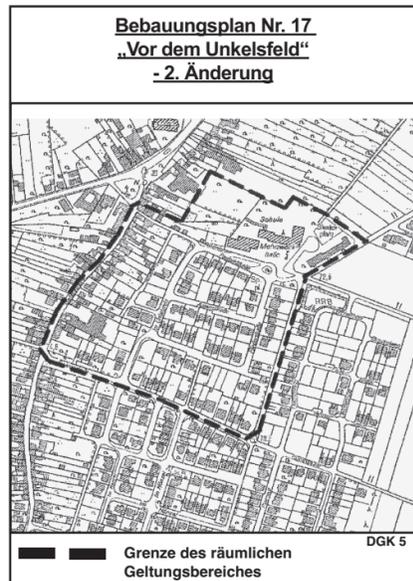
Im Auftrag  
gez.  
(Fehres)  
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Vor dem Unkelsfeld“ in Birgden im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 17.10.2013 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Vor dem Unkelsfeld“ einschließlich der dazugehörigen Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

18. November 2013 bis einschließlich 18. Dezember 2013

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr  
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Anregungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 18.10.2013  
Tholen  
Bürgermeister

### Mietspiegel der Gemeinde Gangelt 2013

Für die Gemeinde Gangelt liegt ein neuer Mietspiegel vor.

Der Mietspiegel kann ab sofort bei folgenden Institutionen bezogen werden:  
- Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt,  
- Aachener Haus & Grundbesitzer-Verein e.V., Boxgraben 36 a, 52064 Aachen,  
- Mieterschutzverein für Aachen und Umgegend e.V., Jakobstraße 64, 52064 Aachen.

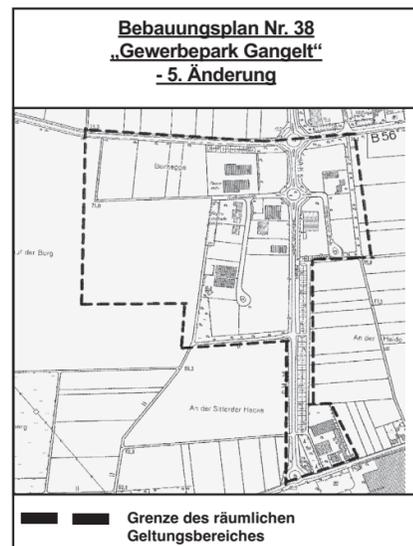
Der Bürgermeister  
Tholen

### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

über die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark Gangelt“ in Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 17.10.2013 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark Gangelt“ einschließlich der dazugehörigen Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



Die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

18. November 2013 bis einschließlich 18. Dezember 2013

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr  
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Anregungen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

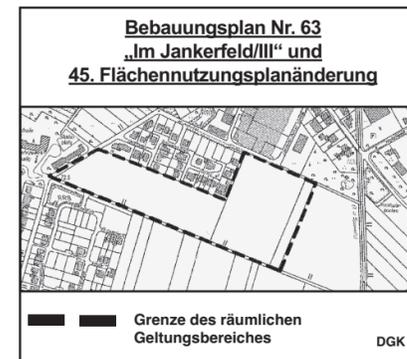
Gangelt, den 18.10.2013  
Tholen  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Im Jankerfeld/III“ in Birgden und der gleichzeitigen 45. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 17.10.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „Im Jankerfeld/III“ in Birgden einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht sowie den Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 63 bzw. der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Im Jankerfeld/III“ mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht sowie der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht erfolgt in der Zeit vom

18. November 2013 bis einschließlich 18. Dezember 2013

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr  
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Bei dem Bebauungsplan ist nach dem UVP-Gesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Der Umweltbericht nach § 2 a BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 63 und der zeitgleichen 45. Änderung des Flächennutzungsplanes können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 18.10.2013  
Tholen  
Bürgermeister

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Gemeinde Gangelt sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2013 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. September 2012 (GV NRW 2012, S. 436), den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

**Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011**  
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2011 geprüft. Dabei hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Absatz 3 GO NRW).

Es wurde festgestellt, dass  
- der Entwurf des Jahresabschlusses 2011 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt,  
- der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht,  
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgesetzte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und  
- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.  
Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Gangelt wurde mit einer Bilanzsumme von 108.691.784,29 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 966.110,71 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

**Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters**  
Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2011 vorbehaltlos Entlastung erteilt. Dem Beschluss liegt die Bilanz zum 31.12.2011 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 zugrunde.

Schlussbilanz zum 31.12.2011		
Aktivseite		
1.	<b>Anlagevermögen</b>	<b>100.701.958,61 €</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	16.724,05 €
1.2	Sachanlagen	93.407.177,48 €
1.3	Finanzanlagen	7.278.057,08 €
2.	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>6.401.087,81 €</b>
2.1	Vorräte	1.076.686,06 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	558.406,16 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
2.4	Liquide Mittel	4.765.995,59 €
3.	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.588.737,87 €</b>
<b>Bilanzsumme</b>		<b>108.691.784,29 €</b>

Passivseite		
1.	<b>Eigenkapital</b>	<b>49.796.643,19 €</b>
1.1	Allgemeine Rücklage	46.802.867,49 €
1.3	Ausgleichsrücklage	3.932.199,65 €
	darunter: Jahresüberschuss des Vorjahres	27.686,76 €
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-966.110,71 €
2.	<b>Sonderposten</b>	<b>46.838.797,07 €</b>
2.1	für Zuwendungen	37.675.120,52 €
2.2	für Beiträge	5.788.373,56 €
2.3	für den Gebührenaussgleich	331.265,98 €
2.4	Sonstige Sonderposten	3.044.037,01 €
3.	<b>Rückstellungen</b>	<b>7.904.877,64 €</b>
3.1	Pensionsrückstellungen	5.758.360,00 €
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	584.529,20 €
3.4	Sonstige Rückstellungen	1.561.988,44 €
4.	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>2.828.093,03 €</b>
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.973.069,26 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	349.391,96 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	16.517,68 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	272.157,07 €
4.8	Erhaltene Anzahlungen	216.957,06 €
5.	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.323.373,36 €</b>
<b>Bilanzsumme</b>		<b>108.691.784,29 €</b>

Fortsetzung nächste Seite



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



<b>Ergebnisrechnung 2011</b>	
Steuern und ähnliche Abgaben	7.122.140,85 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.073.722,12 €
+ Sonstige Transfererträge	24,66 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.181.837,13 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	234.691,49 €
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	784.537,36 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.132.449,18 €
+ Aktivierte Eigenleistungen	3.972,47 €
+ Bestandsveränderungen	6,00 €
= <b>Ordentliche Erträge</b>	<b>17.533.381,26 €</b>
- Personalaufwendungen	3.291.364,37 €
- Versorgungsaufwendungen	402.345,31 €
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.277.869,90 €
- Bilanzielle Abschreibungen	2.542.632,60 €
- Transferaufwendungen	8.376.352,79 €
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	793.828,82 €
= <b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>18.684.393,79 €</b>
= <b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.151.012,53 €</b>
+ Finanzerträge	272.212,13 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	87.310,31 €
= <b>Finanzergebnis</b>	<b>184.901,82 €</b>
= <b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-966.110,71 €</b>
+ Außerordentliche Erträge	0,00 €
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
= Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= <b>Jahresergebnis</b>	<b>-966.110,71 €</b>

<b>Finanzrechnung 2011</b>	
Steuern und ähnliche Abgaben	7.196.568,42 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.903.286,00 €
+ Sonstige Transfererträge	208,07 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.131.349,70 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	374.627,37 €
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	724.601,22 €
+ Sonstige Einzahlungen	673.888,49 €
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	272.212,13 €
= <b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>16.276.741,40 €</b>
- Personalauszahlungen	2.822.336,85 €
- Versorgungsauszahlungen	362.852,45 €
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.115.814,34 €
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	89.859,06 €
- Transferauszahlungen	8.275.019,44 €
- Sonstige Auszahlungen	778.485,74 €
= <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>15.444.367,88 €</b>
= <b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>832.373,52 €</b>
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.138.211,96 €
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	274.199,66 €
+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	1.751,52 €
= <b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.414.163,14 €</b>
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	45.200,00 €
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.607.524,48 €
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	290.661,27 €
- Sonstige Investitionsauszahlungen	31.744,34 €
= <b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.975.130,09 €</b>
= <b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-560.966,95 €</b>
= <b>Finanzmittelüberschuss</b>	<b>271.406,57 €</b>
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	77.904,16 €
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	23.263,80 €
= <b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-101.167,96 €</b>
= <b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>170.238,61 €</b>
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.566.877,30 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	28.879,68 €
= <b>Liquide Mittel</b>	<b>4.765.995,59 €</b>

**Bekanntmachung**  
Der vorstehende Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Gangelt einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 205, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Gangelt, den 18. Oktober 2013  
Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister  
gez. Tholen

**Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt**  
Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:  
• kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt  
• kostenlos durch Hauswurfsendung

## Satzung

### über die Erhebung von Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Gangelt vom 18.10.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 17.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Gangelt vom 19.10.2010 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

#### § 2

##### Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:  
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),  
- die Abwasserabgabe für Kleineinleiter § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW),  
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),  
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

(3) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

#### § 3

##### Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

#### § 4

##### Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

Fortsetzung nächste Seite



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.

Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf her, vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr auf Antrag bis zum 10.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

(6) Bei landwirtschaftlichen- und gartenbaulichen Betrieben gilt alles, was über 36 Kubikmeter (m³) für jede auf dem Grundstück wohnende Person zuzüglich 10 % der Restwassermenge aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge des Kalenderjahres hinausgeht, als auf dem Grundstück verwendet oder zurückgehalten.

(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,80 €.

#### § 5

##### Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche und Änderungen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Gemeinde hat der

Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebauten (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,76 €.

#### § 6

##### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

#### § 7

##### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
  - der Straßenbauasträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

#### § 8

##### Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

#### § 9

##### Vorausleistungen

(1) Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von ¼ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen

Fortsetzung nächste Seite



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 9 a Abschlagszahlungen

Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von ¼ des Betrages, der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

### § 10 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

### § 11 Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

### § 12 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### § 13 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### § 14 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gangelt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 08.12.2004, in der zurzeit geltenden Fassung, zum 31.12.2012 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 18.10.2013  
Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister  
Tholen

## Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

54.1-1.1-(5.2)-1

Die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH, Von-Siemens-Str. 4, 52511 Geilenkirchen hat gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Wassergewinnungsanlage Gangelt-Niederbusch die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 4.500.000 m³/a beantragt, um es als Trinkwasser und Brauchwasser im Versorgungsgebiet der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH zu verwenden.

Die Förderung soll mittels sechs bestehender Brunnen und eines geplanten Brunnen auf den Grundstücken Gemarkung Geilenkirchen, Flur 27, Flurstück 78 (Brunnen III Res), Gemarkung Gangelt, Flur 36, Flurstücke 296 (Brunnen III alt), 294 (Brunnen VI) und 295 (Brunnen V), Gemarkung Gangelt, Flur 38, Flurstück 96 (Brunnen IV) und Gemarkung Geilenkirchen, Flur 26, Flurstücke 88 (Brunnen VII) und 7 (geplanter Brunnen VIII) erfolgen. Die beantragte Entnahmemenge beträgt

900 m³/h  
19.800 m³/d  
4.500.000 m³/a.

Zurzeit besteht eine Entnahmebefugnis in Form einer wasserrechtlichen Bewilligung in Höhe von 4.000.000 m³/a.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß § 148 Landeswassergesetz NRW (LWG) i.V.m. § 73 Abs. 3, 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW - in der zurzeit geltenden Fassung - einen Monat lang in der Stadt Geilenkirchen, der Stadt Übach-Palenberg und der Gemeinde Gangelt, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit vom Montag, den 18.11.2013 bis zum Mittwoch, den 18.12.2013 einschließlich bei der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum Donnerstag, den 02.01.2013, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 216, oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Soweit gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden, wird die Bewilligungsbehörde über diese nach mündlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten mit angemessener Frist geladen werden, entscheiden. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird -unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann-, bekannt gemacht wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Köln, den 08.10.2013  
Im Auftrag  
gez. Giesler



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



## Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Gangelt vom 22. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610 und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Gangelt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### § 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### § 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

### § 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde Gangelt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### § 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

### § 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschildner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührenschildner hat Anspruch auf eine Quittung.

### § 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

### § 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW, Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Gangelt vom 18. Juni 2007 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 22.10.2013  
Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister  
gez. Tholen

## Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
	Ortsansässige Vereine zahlen bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,20
	ab der Seite 11 jeweils	0,10
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite Ortsansässige Vereine erhalten einen Nachlass von 50 %.	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4	1,20
	im Format A3	1,70
	im Format A2	2,70
	Ortsansässige Vereine erhalten einen Nachlass von 50 %.	
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



<b>2. <u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u></b>	
a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20
<b>3. <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u></b>	
je angefangene halbe Stunde	24,00
<b>4. <u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u></b> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
je angefangene halbe Stunde	25,00
<b>5. <u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u></b>	3,00
<b>6. <u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u></b>	5,00
<b>7. <u>Feststellungen aus Konten und Akten</u></b>	
je angefangene halbe Stunde	24,00
<b>8. <u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u></b>	4,00
<b>9. <u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u></b>	
je angefangene halbe Stunde	24,00
<b>10. <u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u></b>	
a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
<b>11. <u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u></b>	
für jede angefangene Seite	0,35
<b>12. <u>Lichtpausen und Plots</u></b>	
a) DIN A 4	7,00
b) DIN A 3	8,50
c) DIN A 2	10,50
d) DIN A 1	12,50
e) DIN A 0	14,50
Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
<b>13. <u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u></b>	
je angefangene halbe Stunde	24,00
<b>14. <u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u></b>	
je angefangene 10 Minuten	8,00

## Satzung der Gemeinde Gangelt über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.10.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 01.03.2010 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995,

S. 926), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 17. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

### § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

### § 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

### § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss und Benutzungszwang).

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

### § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

(2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

### § 6 Durchführung der Entsorgung

(1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im einjährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

(2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

### § 7 Anmeldung und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

### § 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

### § 9 Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### § 10 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 33,60 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

### § 11 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
- b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
- h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

### § 13 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gangelt vom 11. Dezember 1989, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.1996 und der Artikelsatzung vom 23.10.2001 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 18. Oktober 2013  
Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister  
Tholen